

Konsolidierte Fassung des Modells für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, im Anschluss an die Billigung der Entschließung des Rates vom 22. Dezember 2021 zu einer überarbeiteten Fassung von Anhang I⁽¹⁾

(2022/C 44/02)

MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTlungSGRUPPE

Im Einklang mit

[Bitte hier die anwendbaren Rechtsgrundlagen angeben, die – jedoch nicht ausschließlich – der folgenden Liste von Rechtsakten entnommen werden können:

- Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000⁽²⁾;
- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen⁽³⁾;
- Artikel 1 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001, unterzeichnet am 29. Dezember 2003⁽⁴⁾;
- Artikel 5 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe⁽⁵⁾;
- Artikel 20 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959⁽⁶⁾;
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)⁽⁷⁾;
- Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)⁽⁸⁾;
- Artikel 49 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003)⁽⁹⁾;
- Artikel 27 der Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa (2006)⁽¹⁰⁾.]

1. Parteien der Vereinbarung

Die folgenden Parteien haben eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (im Folgenden „GEG“) geschlossen:

1. [Name der ersten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Staates als Partei der Vereinbarung einfügen]

und

2. [Name der zweiten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Staates als Partei der Vereinbarung einfügen]

Die Parteien dieser Vereinbarung können einvernehmlich beschließen, Behörden oder Verwaltungen anderer Staaten zu ersuchen, Partei dieser Vereinbarung zu werden.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 28.1.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1

⁽⁴⁾ OJ L 26, 29.1.2004, p. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 34.

⁽⁶⁾ SEV-Nr. 182.

⁽⁷⁾ Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 1582, S. 95.

⁽⁸⁾ Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 2225, S. 209, Dok. A/RES/55/25.

⁽⁹⁾ Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 2349, S. 41, Dok. A/58/422.

⁽¹⁰⁾ Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen: Albanien, 3. Juni 2009, Nr. 46240.

2. Zweck der GEG

Diese Vereinbarung betrifft die Bildung einer GEG zu folgendem Zweck:

[Bitte Beschreibung des konkreten Zwecks der GEG einfügen.]

In der Beschreibung sollten die Tatumstände (Zeitpunkt, Ort und Art der Straftat) der in dem betreffenden Staat aufzuklärenden Straftat(en) angegeben und sollte gegebenenfalls auf die laufenden innerstaatlichen Verfahren verwiesen werden. Bezugnahmen auf fallbezogene personenbezogene Daten sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Dieser Abschnitt sollte außerdem eine kurze Beschreibung der Ziele der GEG (z. B. Beweiserhebung, koordinierte Festnahme von Tatverdächtigen, Einfrieren von Vermögenswerten usw.) enthalten. In diesem Zusammenhang sollten die Parteien erwägen, auch die Einleitung und den Abschluss einer Finanzermittlung in die Ziele der GEG aufzunehmen (¹¹).]

3. Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Parteien sind sich darin einig, dass die GEG ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung [bitte genaue Dauer angeben] lang tätig sein wird.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die letzte an der GEG teilnehmende Partei sie unterzeichnet hat. Die Geltungsdauer kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

4. Staaten, in denen die GEG tätig sein wird

Die GEG wird in den Staaten der Parteien dieser Vereinbarung tätig sein.

Die Gruppe führt ihren Einsatz in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Staates durch, in dem sie gerade tätig ist.

5. Der/die Leiter der GEG

Die Leiter der Gruppe sind Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Einsatz der Gruppe gerade erfolgt; unter ihrer Leitung nehmen die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben wahr.

Die Parteien haben folgende Personen zu Leitern der GEG ernannt:

Name	Dienstliche Stellung/Rang	Behörde/Stelle	Staat

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird unverzüglich eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien ergeht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

6. Mitglieder der GEG

Zusätzlich zu den in Nummer 5 genannten Personen legen die Parteien in einem speziellen Anhang zu dieser Vereinbarung eine Liste der Mitglieder der GEG vor (¹²).

Ist ein Mitglied der GEG nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird unverzüglich eine Ersatzperson benannt und vom zuständigen Leiter der GEG schriftlich mitgeteilt.

7. Teilnehmer der GEG

Die Parteien der GEG kommen überein, [hier z. B. Eurojust, Europol, OLAF usw. einfügen] als Teilnehmer an der GEG einzubeziehen. Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Teilnahme von [Name einfügen] werden in dem betreffenden Anhang zu dieser Vereinbarung dargelegt.

(¹¹) Die Parteien sollten sich in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates und den Aktionsplan zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf Finanzermittlungen (Ratsdokument 10125/16 + COR 1) beziehen.

(¹²) Zur GEG können bei Bedarf auch nationale Experten für die Einziehung von Vermögenswerten gehören.

8. Erhebung von Informationen und Beweismitteln

Die Leiter der GEG können sich auf spezifische Verfahren für die Erhebung von Informationen und Beweismitteln durch die GEG in den Staaten, in denen sie tätig ist, verständigen.

Die Parteien betrauen die Leiter der GEG mit der Beratung in Fragen der Beweiserhebung.

9. Zugang zu Informationen und Beweismitteln

Die Leiter der GEG bestimmen die Vorgehensweisen und Verfahren, die anzuwenden sind, wenn es darum geht, die von der GEG in den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen und Beweismittel untereinander auszutauschen.

[Dariüber hinaus können die Parteien eine Klausel vereinbaren, die spezifischere Vorschriften über den Zugang, die Verarbeitung und die Verwendung von Informationen und Beweismitteln enthält. Eine solche Klausel kann insbesondere dann angebracht sein, wenn sich die GEG weder auf das Übereinkommen der EU noch auf den Rahmenbeschluss (die beide diesbezüglich schon spezifische Bestimmungen enthalten – siehe Artikel 13 Absatz 10 des Übereinkommens) stützt.]

10. Austausch von Informationen und Beweismitteln, die vor Bildung der GEG vorliegen

Informationen oder Beweismittel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits vorliegen und die in Zusammenhang mit den in dieser Vereinbarung beschriebenen Ermittlungen stehen, können im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen den Parteien ausgetauscht werden.

11. Informationen und Beweismittel von Staaten, die sich nicht an der GEG beteiligen

Sollte es notwendig werden, ein Rechtshilfeersuchen an einen Staat zu richten, der nicht an der GEG beteiligt ist, so prüft der ersuchende Staat, ob für den Austausch der bei der Ausführung des Rechtshilfeersuchens erhaltenen Informationen oder Beweismittel mit (einer) anderen Partei(en) der GEG die Zustimmung des ersuchten Staates einzuholen ist.

12. Spezifische Regelungen in Bezug auf entsandte Mitglieder

[Falls es zweckmäßig erscheint, können die Parteien im Rahmen dieser Bestimmung spezifische Bedingungen vereinbaren, unter denen entsandte Mitglieder Folgendes unternehmen können:

- Durchführung von Ermittlungen – insbesondere einschließlich Zwangsmassnahmen – im Einsatzstaat (falls es zweckmäßig erscheint, können an dieser Stelle nationale Rechtsvorschriften zitiert oder ansonsten dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt werden)
- Ersuchen, Maßnahmen im Staat der Entsendung durchzuführen
- Austausch der von der Gruppe erhobenen Informationen
- Mitführen/Tragen von Waffen]

13. Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, können Änderungen in einer von den Parteien vereinbarten schriftlichen Form vorgenommen werden (13).

14. Beratung und Koordinierung

Die Parteien stellen sicher, dass sie sich untereinander beraten, wenn dies zur Koordinierung der Tätigkeiten der Gruppe notwendig ist; dies betrifft unter anderem

- die Überprüfung der erzielten Fortschritte und der Leistung des Teams
- den Zeitpunkt und die Art der Intervention der Ermittler
- die beste Art und Weise der Einleitung möglicher Gerichtsverfahren, Prüfung des geeigneten Orts des Verfahrens und Einziehung.

15. Kommunikation mit den Medien

Sofern geplant, werden Zeitpunkt und Inhalt der Kommunikation mit den Medien von den Parteien vereinbart und von den Beteiligten befolgt.

(13) Beispiele für Formulierungen finden sich in den Anhängen 2 und 3.

16. Evaluierung

Die Parteien können eine Evaluierung der Leistung der GEG, der angewandten bewährten Verfahren und der daraus gezogenen Lehren in Betracht ziehen. Für die Durchführung der Evaluierung kann eine spezielle Sitzung anberaumt werden.

[In diesem Zusammenhang können die Parteien das spezifische GEG-Evaluierungsformular verwenden, das vom EU-Netz der GEG-Experten entwickelt wurde. Es können EU-Mittel zur Unterstützung der Evaluierungssitzung beantragt werden.]

17. Spezifische Regelungen

[Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, für die eine spezifische Beschreibung vorgelegt werden kann.]

17.1. Offenlegungsvorschriften

[Die Parteien möchten an dieser Stelle möglicherweise die geltenden nationalen Vorschriften zur Kommunikation mit der Verteidigung präzisieren und/oder eine Kopie oder eine Zusammenfassung davon beifügen.]

17.2. Vorschriften zur Verwaltung/Einziehung von Vermögenswerten

17.3. Haftung

[Die Parteien möchten hierfür möglicherweise Regelungen treffen, insbesondere wenn die GEG weder auf dem EU-Rechtshilfeübereinkommen noch auf dem Rahmenbeschluss basiert (die bereits spezielle Vorschriften hierzu enthalten – s. Artikel 15 und 16 des Übereinkommens).]

18. Organisatorische Modalitäten

[Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, für die eine spezifische Beschreibung vorgelegt werden kann.]

18.1. Einrichtungen (Büroräume, Fahrzeuge, sonstige technische Ausrüstung)

18.2. Kosten/Ausgaben/Versicherung

18.3. Finanzielle Unterstützung der GEG

[Im Rahmen dieser Klausel können die Parteien spezifische Regelungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Gruppe für die Beantragung von EU-Mitteln vereinbaren.]

18.4. Kommunikationssprache

Geschehen zu ... [Ort der Unterzeichnung] am ... [Datum]

[Unterschriften aller Parteien]

Anhang I**ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLUNGSGRUPPE****Teilnehmer einer GEG****I. Regelung mit Eurojust/Europol/der Kommission (OLAF):****Teilnahme von Eurojust an der GEG**

Die nachstehenden Personen werden an der GEG teilnehmen:

Name	Dienstliche Stellung

Gemäß Nummer [Nummer einfügen] der Vereinbarung über die GEG hat [Name des Mitgliedstaats einfügen] beschlossen, dass sein nationales Mitglied von Eurojust (Stellvertreter/Assistent des nationalen Mitglieds von Eurojust*) an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnimmt.

Eurojust unterstützt die Tätigkeiten der GEG, indem es im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen Fachkenntnis und Einrichtungen für die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bereitstellt.

[Name des Drittlandes einfügen] hat beschlossen, dass [sein/ihr] zu Eurojust entsandter Verbindungsstaatsanwalt im Einklang mit einer zwischen Eurojust und [Name des Drittlandes einfügen] unterzeichneten Kooperationsvereinbarung als offizieller Vertreter von [Name des Drittlandes einfügen] an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnimmt.

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien ergeht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

Datum/Unterschrift* (*falls zutreffend)

Teilnahme von Europol an der GEG

Parteien der GEG (vorzugsweise ISO-Codes):

Datum der Unterzeichnung der GEG durch die Parteien:

Referenznummern (fakultativ):

1. Teilnehmer der GEG von Europol

An der GEG nehmen folgende (mit Personalnummer ausgewiesene) Personen teil:

Personalnummer bei Europol	Dienstliche Stellung	Team/Referat

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien ergeht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

2. Bedingungen für die Teilnahme von Europol-Bediensteten

- 2.1. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten unterstützen alle Teilnehmer der Gruppe und leisten für die gemeinsamen Ermittlungen sämtliche Unterstützungsdiene von Europol im Einklang mit der Europol-Verordnung und wie darin angegeben. Sie wenden keinerlei Zwangsmaßnahmen an. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten können jedoch auf Anweisung und unter der Führung des (der) Gruppenleiters (Gruppenleiter) bei operativen Tätigkeiten der GEG anwesend sein, um vor Ort die Gruppenmitglieder, die die Zwangsmaßnahmen ergreifen, zu beraten und zu unterstützen, sofern in dem Land, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, keine rechtlichen Beschränkungen bestehen.
- 2.2. Artikel 11 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet keine Anwendung auf Europol-Bedienstete während ihrer Teilnahme an der GEG. Die Europol-Bediensteten unterliegen bei Einsätzen der GEG in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, dem innerstaatlichen Recht des Einsatzmitgliedstaats, das auf Personen mit vergleichbaren Aufgaben Anwendung findet.
- 2.3. Europol-Bedienstete können direkt mit den Mitgliedern der GEG in Kontakt treten und allen Mitgliedern der GEG sämtliche erforderlichen Informationen im Einklang mit der Europol-Verordnung zur Verfügung stellen.

Datum/Unterschrift

¹ Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 266).

Teilnahme von OLAF an der GEG

Vereinbarung zwischen den zuständigen Justizbehörden von [Mitgliedstaaten] am [Datum]

OLAF¹ nimmt an der GEG teil, indem es Unterstützung leistet, Fachkenntnis bereitstellt und koordinierend tätig ist (sofern dies vereinbart wurde). Seine Teilnahme erfolgt unter den in dieser Regelung festgelegten Bedingungen und gemäß den geltenden EU-Instrumenten.

Teilnehmer

An der GEG nehmen folgende OLAF-Bedienstete teil:

Name	Funktion

OLAF unterrichtet die anderen Parteien der GEG schriftlich darüber, wenn Personen in die vorstehende Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden.

Spezifische Regelungen in Bezug auf die Teilnahme von OLAF

1. Grundsätze der Teilnahme

- 1.1. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten unterstützen die Mitglieder der Gruppe im Einklang mit den OLAF-Vorschriften und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, bei der Erhebung von Beweismitteln und indem sie Fachkenntnis bereitstellen.
- 1.2. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten sind unter der Führung des (der) Leiters (Leiter) der Gruppe nach Maßgabe von Nummer [Nummer einfügen] der Vereinbarung (im Folgenden „Leiter der GEG“) tätig; sie leisten die Unterstützung und stellen die Fachkenntnis bereit, die zur Verwirklichung der Ziele und des Zwecks der GEG notwendig sind, wie sie von dem (den) Leiter(n) der Gruppe ermittelt wurden.
- 1.3. Die OLAF-Bediensteten sind berechtigt, Aufgaben nicht auszuführen, die nach ihrer Ansicht im Widerspruch zu ihren Pflichten nach den OLAF-Vorschriften stehen. In diesem Fall setzen die OLAF-Bediensteten den Generaldirektor von OLAF oder dessen Vertreter davon in Kenntnis. OLAF berät sich mit dem (den) Leiter(n) der Gruppe, um eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden.
- 1.4. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten ergreifen keine Zwangsmaßnahmen. Sie können jedoch unter der Führung des (der) Leiters (Leiter) der Gruppe bei operativen Tätigkeiten der GEG anwesend sein, um vor Ort die Gruppenmitglieder, die die Zwangsmaßnahmen ergreifen, zu beraten und zu unterstützen, sofern in dem Land, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, keine rechtlichen Beschränkungen bestehen.

2. Art der Unterstützung

- 2.1. Die teilnehmenden OLAF-Bediensteten leisten im Einklang mit den OLAF-Vorschriften sämtliche notwendigen oder beantragten OLAF-Unterstützungsdienste. Dazu gehören die Bereitstellung operativer und technischer Unterstützung und operativer und technischer Fachkenntnis in Bezug auf die strafrechtlichen Ermittlungen sowie die Bereitstellung und Überprüfung von Informationen, einschließlich forensischer Daten und Analyseberichte.

2.2. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten können bei allen Tätigkeiten Hilfestellung geben, insbesondere, indem sie den GEG-Mitgliedern nach Maßgabe der Aufforderung des (der) Leiters (Leiter) der Gruppe Hilfe in den Bereichen Verwaltung, Dokumentation und Logistik leisten, diese strategisch, kriminaltechnisch und kriminalwissenschaftlich unterstützen und ihnen taktische und operative Fachkenntnis und Beratung bereitstellen.

3. Zugang zu den Informationsverarbeitungssystemen von OLAF

3.1. OLAF-Bedienstete können direkt mit den Mitgliedern der GEG in Kontakt treten und Mitgliedern und entsandten Mitgliedern der GEG im Einklang mit den OLAF-Vorschriften Informationen aus relevanten Unterlagen im Fallbearbeitungssystem von OLAF zur Verfügung stellen. Die Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung dieser Informationen müssen geachtet werden.

3.2. Informationen, die OLAF-Bedienstete im Rahmen der GEG erhalten, können mit der Zustimmung und unter der Verantwortung des Mitgliedstaats, der die Informationen bereitgestellt hat, in die einschlägigen Unterlagen im Fallbearbeitungssystem von OLAF aufgenommen werden.

4. Kosten und Ausrüstung

4.1. Der Mitgliedstaat, in dem Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist für die Bereitstellung der zur Ausführung der Aufgaben erforderlichen Ausrüstung (Büroausrüstung, Büoräume, Telekommunikation usw.) verantwortlich und trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Dieser Mitgliedstaat stellt ferner Bürokommunikationsausrüstung und sonstige für den (verschlüsselten) Datenaustausch notwendige Ausrüstung bereit. Die Kosten werden von diesem Mitgliedstaat getragen.

4.2. OLAF trägt die Kosten, die infolge der Teilnahme von OLAF-Bediensteten an der GEG anfallen.

Datum/Unterschrift

¹ Gemäß dem Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2015/512 der Kommission vom 25. März 2015 und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „OLAF-Vorschriften“).

II. Regelung mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, und mit anderen internationalen Einrichtungen:

1. Die nachstehenden Personen werden an der GEG teilnehmen:

Name	Dienstliche Stellung/Rang	Organisation/Einrichtung

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien ergeht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

2. Spezifische Regelungen:

2.1. *Erster Teilnehmer der Vereinbarung*

- 2.1.1. Zweck der Teilnahme
- 2.1.2. Den Personen übertragene Rechte (falls zutreffend)
- 2.1.3. Bestimmungen zu den Kosten
- 2.1.4. Zweck und Umfang der Teilnahme

Anhang II**ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLEMENTSGRUPPE****Vereinbarung zur Verlängerung des Einsatzes einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe**

Die Parteien kommen überein, den Zeitraum zu verlängern, für den die gemeinsame Ermittlungsgruppe (im Folgenden „GEG“) mit der Vereinbarung eingesetzt wurde, die am [Datum einsetzen] in [Ort der Unterzeichnung einsetzen] unterzeichnet wurde und als Kopie beigefügt ist.

Die Parteien sind der Auffassung, dass der Zeitraum, für den die GEG eingesetzt wurde, über seinen Endtermin [Datum einsetzen, an dem der Zeitraum endet] hinaus verlängert werden sollte, da der in Artikel [Artikel über den Zweck der GEG einsetzen] festgelegte Zweck der GEG noch nicht erfüllt ist.

Die Umstände, die eine Verlängerung des Zeitraums, für den die GEG eingesetzt wurde, erforderlich machen, sind von allen Parteien sorgfältig geprüft worden. Die Verlängerung dieses Zeitraums wird als erforderlich betrachtet, damit der Zweck, für den die GEG eingesetzt wurde, erfüllt wird.

Die GEG bleibt daher für einen weiteren Zeitraum von [spezifischen Zeitraum einsetzen] nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung tätig. Der oben genannte Zeitraum kann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen nochmals verlängert werden.

Datum/Unterschrift

Anlage III**ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLEMENTSGRUPPE**

Die Parteien kommen überein, die als Kopie beigelegte schriftliche Vereinbarung, mit der die gemeinsame Ermittlungsgruppe (im Folgenden „GEG“) am [Datum einsetzen] in [Ort einsetzen] eingesetzt wurde, zu ändern.

Die Unterzeichner kommen überein, dass die nachstehenden Artikel wie folgt geändert werden:

1. (Änderung ...)

2. (Änderung ...)

Die Umstände, die eine Änderung der Vereinbarung über die GEG erforderlich machen, sind von allen Parteien sorgfältig geprüft worden. Die Änderung/en der Vereinbarung über die GEG wird/werden als erforderlich betrachtet, damit der Zweck, für den die GEG eingesetzt worden ist, erfüllt wird.

Datum/Unterschrift
